

**Nichtamtliche Lesefassung
der
Allgemeinen Abwassersatzung
des
Abwasserzweckverbandes Region Heide**

Die Fassung berücksichtigt:

1. die zum 01.01.2020 in Kraft getretene 1. Änderungssatzung
2. die zum 12.06.2022 (bzw. teilweise rückwirkend zum 20.12.2015 und 01.01.2020) in Kraft getretene 2. Änderungssatzung
3. die zum 1. Januar 2024 in Kraft getretene 3. Änderungssatzung
4. die zum 1. Januar 2024 in Kraft getretene 4. Änderungssatzung
5. die zum 1. Januar 2026 in Kraft getretene 5. Änderungssatzung¹⁾

1) Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten und bekanntgemachten Ausfertigungen der Satzung und der 1., 2., 3., 4. und 5. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide

Es wird die Eingangsformel der 5. Änderungssatzung abgebildet:

Aufgrund des § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 6, § 17b Abs. 3, § 18 und § 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H S. 122) in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 17 Abs. 2 und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H. S. 57) und in Verbindung mit den §§ 44 Abs. 1, 3 Satz 1, 45 Abs. 1, 46 Abs. 3 Satz 1 und § 111 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) Schleswig-Holstein vom 13. November 2019 (GVOBl. S-H. S. 425), sowie Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 25. Mai 2018 (Amtsblatt der Europäischen Union 4.5.2016) und der §§ 2 Abs. 1, 3 und 4 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 2. Mai 2018 (GVOBl. S-H. S. 126), alle in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 17. Dezember 2025 die fünfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide erlassen, wobei die Formulierungen in weiblicher, männlicher und diverser Form gelten:

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
§ 1
Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Der Abwasserzweckverband ist im Gebiet der Stadt Heide sowie der Gemeinden Lohe-Rickelshof, Wöhrden, ~~und Ostrohe, und Norderwöhrden und Wesseln~~ gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 Landeswassergesetz und der §§ 18, 19 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit ~~nach den Vorschriften des Landeswassergesetzes (LWG)~~ zur Abwasserbeseitigung ~~im Sinne des § 54 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz, § 30 Abs. 1 LWG~~ verpflichtet. Die Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen i.S.d. § 54 Abs. 2 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz und von Abwasser aus abflusslosen Gruben i.S.d. § 44 Abs. 1 Satz 3 Landeswassergesetz im Gebiet der Gemeinden Lohe-Rickelshof, Wöhrden, ~~Ostrohe, und Norderwöhrden und Wesseln~~ ist dem Abwasserzweckverband nicht übertragen worden; dafür ist er nicht zuständig.
- (2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst

- a) das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser,
 - b) das Einleiten und Behandeln von Abwasser in Abwasseranlagen, sowie
 - c) das Einsammeln, Abfahren und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen und **Nachklärteichen** anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers im Gebiet der Stadt Heide.
- (3) Als Abwasser im Sinne dieser Satzung gilt Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Dem Abwasser gleichgestellt ist solches Wasser, das, ohne verschmutzt zu werden, in betrieblichen Prozessen eingesetzt und nach ausdrücklicher und vorheriger schriftlicher Zustimmung des Abwasserzweckverbands der Abwasseranlage zugeführt wird, z.B. Kühlwasser oder Filterrückspülwasser aus der Aufbereitung von Betriebswasser - soweit dieses ohne Zusatzstoffe mechanisch aufbereitet wurde - sowie für Filterrückspülwasser aus der Aufbereitung von Trinkwasser und Schwimm- und Badebeckenwasser. Dem Abwasser gleichgestellt ist außerdem Grund-, Drainage-, Quellwasser und sonstiges Wasser, das nach ausdrücklicher und vorheriger schriftlicher Zustimmung des Abwasserzweckverbands der Abwasseranlage zugeführt wird. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten die in § 9 Abs. 3 dieser Satzung genannten Stoffe.
- (4) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (5) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (6) Mischwasser im Sinne dieser Satzung ist Niederschlagswasser und Abwasser, das getrennt vom Grundstück abgeleitet, anschließend zusammengeführt und im gleichen Kanal (Mischwasserkanal) zur Kläranlage geführt wird.
- (7) Der Abwasserzweckverband ist in folgenden Fällen nicht zur Abwasserbeseitigung verpflichtet:
- a. für das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden (z.B. Jauche, Gülle, Silage, Sickersaft). Die Abwasserbeseitigungspflicht trifft diejenige oder denjenigen, bei der oder dem das Abwasser anfällt.
 - b. für das verunreinigte Niederschlagswasser nach § 19 Abs. 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905). Die Abwasserbeseitigungspflicht trifft die Betreiberin oder den Betreiber der Biogasanlage, wenn die ordnungsgemäße Beseitigung als Abwasser erfolgt.
- (7) ~~Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gilt das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden (z.B. Jauche, Gülle, Silage, Sickersaft). Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die in § 9 Abs. 3 dieser Satzung genannten Stoffe.~~

§ 2

Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht (**Abwasserbeseitigungskonzept**)

- (1) Grundstücke in der Stadt Heide

- a) Die Stadt Heide hat ein Abwasserbeseitigungskonzept nach § 31 Abs. 1, 2 und 3 LWG für die Schmutzwasserbeseitigung mit Genehmigung der Wasserbehörde erlassen. Auf der Grundlage dieses Abwasserbeseitigungskonzeptes überträgt der Abwasserzweckverband Gemäß § 45 Abs. 2 LWG überträgt der Abwasserzweckverband – als Rechtsnachfolger der Stadt Heide in deren Eigenschaft als Trägerin der Abwasserbeseitigungspflicht – den Eigentümern der in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke in der Stadt Heide hiermit die Beseitigung des Schmutzwassers aus Kleinkläranlagen. Die Verpflichtung zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm – einschließlich des Klärschlams aus Nachklärteichen – bleibt beim Träger der Abwasserbeseitigungspflicht und damit für die Stadt Heide beim Abwasserzweckverband. Für diese dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Heide gelten die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere §§ 19 bis 21.
- b) Aus der beigefügten Liste (Anlage 1) und dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 2) ergibt sich, welche Grundstückseigentümer in der Stadt Heide das häusliche Abwasser von ihren Grundstücken durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben. Die Gewässer, in die der Ablauf der Kleinkläranlagen eingeleitet werden muss, sind in der Liste (Anlage 1) bezeichnet. Bei Abweichungen zwischen der Darstellung in der als Anlage 1 beigefügten Liste und dem als Anlage 2 beigefügten Übersichtsplan ist die Darstellung in der Liste maßgebend.
- c) Soweit Grundstückseigentümer in der Stadt Heide das Schmutzwasser von ihren Grundstücken in abflusslosen Gruben sammeln, bleibt die Schmutzwasserbeseitigungspflicht beim Abwasserzweckverband. Für diese Grundstücke wird die zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 7. Für diese Grundstücke gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung, insbesondere § 10 Abs. 6 und 7 sowie §§ 19 bis 21.

(2) Grundstücke in der Gemeinde Lohe-Rickelshof

- a) Die Gemeinde Lohe-Rickelshof hat ein Abwasserbeseitigungskonzept nach § 31 Abs. 1, 2 und 3 LWG für die Schmutzwasserbeseitigung mit Genehmigung der Wasserbehörde erlassen. Auf der Grundlage dieses Abwasserbeseitigungskonzeptes überträgt der Abwasserzweckverband Gemäß § 45 Abs. 2 LWG überträgt der Abwasserzweckverband – als Rechtsnachfolger der Gemeinde Lohe-Rickelshof in deren Eigenschaft als Trägerin der Abwasserbeseitigungspflicht – den Eigentümern der in Anlage 3 zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke in der Gemeinde Lohe-Rickelshof hiermit die Beseitigung des Schmutzwassers aus Kleinkläranlagen. Für diese Grundstücke wird die zentrale (leitungsgebundene) Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss und Benutzungsrecht nach § 7. Die Verpflichtung zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm wurde nicht auf den Abwasserzweckverband übertragen.
- b) Aus der beigefügten Liste (Anlage 3) und dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 4) ergibt sich, welche Grundstückseigentümer in der Gemeinde Lohe-Rickelshof das häusliche Abwasser von ihren Grundstücken durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben. Die Gewässer, in die der Ablauf der Kleinkläranlagen eingeleitet werden muss, sind in der Liste (Anlage 3) bezeichnet. Bei Abweichungen zwischen der Darstellung in der als Anlage 3 beigefügten Liste und dem als Anlage 4 beigefügten Übersichtsplan ist die Darstellung in der Liste maßgebend.

- c) Soweit Grundstückseigentümer in der Gemeinde Lohe-Rickelshof das Schmutzwasser von ihren Grundstücken in abflusslosen Gruben sammeln, wurde die Schmutzwasserbeseitigungspflicht nicht auf den Abwasserzweckverband übertragen.

(3) Grundstücke in der Gemeinde Wöhrden

- a) ~~Die Gemeinde Wöhrden hat ein Abwasserbeseitigungskonzept nach § 31 Abs. 1, 2 und 3 LWG für die Schmutzwasserbeseitigung mit Genehmigung der Wasserbehörde erlassen. Auf der Grundlage dieses Abwasserbeseitigungskonzeptes überträgt der Abwasserzweckverband – Gemäß § 45 Abs. 2 LWG überträgt der Abwasserzweckverband~~ – als Rechtsnachfolger der Gemeinde Wöhrden in deren Eigenschaft als Trägerin der Abwasserbeseitigungspflicht – den Eigentümern der in Anlage 5 zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke in der Gemeinde Wöhrden hiermit die Beseitigung des Schmutzwassers aus Kleinkläranlagen. Für diese Grundstücke wird die zentrale (leitungsgebundene) Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss und Benutzungsrecht nach § 7. Die Verpflichtung zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms wurde nicht auf den Abwasserzweckverband übertragen.
- b) Aus der beigefügten Liste (Anlage 5) und dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 6a/b) ergibt sich, welche Grundstückseigentümer in der Gemeinde Wöhrden das häusliche Abwasser von ihren Grundstücken durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben. Die Gewässer, in die der Ablauf der Kleinkläranlagen eingeleitet werden muss, sind in der Liste (Anlage 5) bezeichnet. Bei Abweichungen zwischen der Darstellung in der als Anlage 5 beigefügten Liste und dem als Anlage 6a/b beigefügten Übersichtsplan ist die Darstellung in der Liste maßgebend.
- c) Soweit Grundstückseigentümer in der Gemeinde Wöhrden das Schmutzwasser von ihren Grundstücken in abflusslosen Gruben sammeln, wurde die Schmutzwasserbeseitigungspflicht nicht auf den Abwasserzweckverband übertragen.

(4) Grundstücke in der Gemeinde Ostrohe

- a) ~~Die Gemeinde Ostrohe hat ein Abwasserbeseitigungskonzept nach § 31 Abs. 1, 2 und 3 LWG für die Schmutzwasserbeseitigung mit Genehmigung der Wasserbehörde erlassen. Auf der Grundlage dieses Abwasserbeseitigungskonzeptes überträgt der Abwasserzweckverband – Gemäß § 45 Abs. 2 LWG überträgt der Abwasserzweckverband~~ – als Rechtsnachfolger der Gemeinde Ostrohe in deren Eigenschaft als Trägerin der Abwasserbeseitigungspflicht – den Eigentümern der in Anlage 7 zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke in der Gemeinde Ostrohe hiermit die Beseitigung des Schmutzwassers aus Kleinkläranlagen. Für diese Grundstücke wird die zentrale (leitungsgebundene) Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss und Benutzungsrecht nach § 7. Die Verpflichtung zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms wurde nicht auf den Abwasserzweckverband übertragen.
- b) Aus der beigefügten Liste (Anlage 7) und dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 8) ergibt sich, welche Grundstückseigentümer in der Gemeinde Ostrohe das häusliche Abwasser von ihren Grundstücken durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben. Die Gewässer, in die der Ablauf der Kleinkläranlagen eingeleitet werden muss, sind in der Liste (Anlage 7) bezeichnet. Bei Abweichungen zwischen der Darstellung in der als Anlage 7 beigefügten Liste und dem als Anlage 8 beigefügten Übersichtsplan ist die Darstellung in der Liste maßgebend.

- c) Soweit Grundstückseigentümer in der Gemeinde Ostrohe das Schmutzwasser von ihren Grundstücken in abflusslosen Gruben sammeln, wurde die Schmutzwasserbeseitigungspflicht nicht auf den Abwasserzweckverband übertragen.

(5) Grundstücke in der Gemeinde Norderwörden

- a) Gemäß § 45 Abs. 2 LWG überträgt der Abwasserzweckverband – als Rechtsnachfolger der Gemeinde Norderwörden in deren Eigenschaft als Trägerin der Abwasserbeseitigungspflicht – den Eigentümern der in Anlage 9 zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke in der Gemeinde Norderwörden hiermit die Beseitigung des Schmutzwassers aus Kleinkläranlagen. Für diese Grundstücke wird die zentrale (leitungsgebundene) Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss und Benutzungsrecht nach § 7. Die Verpflichtung zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlams wurde nicht auf den Abwasserzweckverband übertragen.
- b) Aus der beigefügten Liste (Anlage 9) und dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 10) ergibt sich, welche Grundstückseigentümer in der Gemeinde Norderwörden das häusliche Abwasser von ihren Grundstücken durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben. Die Gewässer, in die der Ablauf der Kleinkläranlagen eingeleitet werden muss, sind in der Liste (Anlage 9) bezeichnet. Bei Abweichungen zwischen der Darstellung in der als Anlage 9 beigefügten Liste und dem als Anlage 10 beigefügten Übersichtsplan ist die Darstellung in der Liste maßgebend.
- c) Soweit Grundstückseigentümer in der Gemeinde Norderwörden das Schmutzwasser von ihren Grundstücken in abflusslosen Gruben sammeln, wurde die Schmutzwasserbeseitigungspflicht nicht auf den Abwasserzweckverband übertragen.

(6) Grundstücke in der Gemeinde Wesseln

- d) Gemäß § 45 Abs. 2 LWG überträgt der Abwasserzweckverband – als Rechtsnachfolger der Gemeinde Wesseln in deren Eigenschaft als Trägerin der Abwasserbeseitigungspflicht – den Eigentümern der in Anlage 11 zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke in der Gemeinde Wesseln hiermit die Beseitigung des Schmutzwassers aus Kleinkläranlagen. Für diese Grundstücke wird die zentrale (leitungsgebundene) Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss und Benutzungsrecht nach § 7. Die Verpflichtung zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlams wurde nicht auf den Abwasserzweckverband übertragen.
- e) Aus der beigefügten Liste (Anlage 11) und dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 12) ergibt sich, welche Grundstückseigentümer in der Gemeinde Wesseln das häusliche Abwasser von ihren Grundstücken durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben. Die Gewässer, in die der Ablauf der Kleinkläranlagen eingeleitet werden muss, sind in der Liste (Anlage 11) bezeichnet. Bei Abweichungen zwischen der Darstellung in der als Anlage 11 beigefügten Liste und dem als Anlage 12 beigefügten Übersichtsplan ist die Darstellung in der Liste maßgebend.

- f) Soweit Grundstückseigentümer in der Gemeinde Wesseln das Schmutzwasser von ihren Grundstücken in abflusslosen Gruben sammeln, wurde die Schmutzwasserbeseitigungspflicht nicht auf den Abwasserzweckverband übertragen.
- (7) Der Abwasserzweckverband kann die Pflicht zur Beseitigung von Schmutzwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen sowie in Gewerbebetrieben anfallendes häusliches Schmutzwasser auf den gewerblichen Betrieb oder die Betreiberin oder den Betreiber der Anlage übertragen, wenn das Schmutzwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Schmutzwasser beseitigt werden kann und eine gesonderte Beseitigung des Schmutzwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt. Dies gilt entsprechend für die Pflicht zur Beseitigung des beim gewerblichen Betrieb anfallenden Niederschlagswassers, wenn technisch keine Möglichkeit der Behandlung des Niederschlagwassers durch Anlagen des Abwasserzweckverbands besteht. Sollen kommunales Abwasser (im Sinne der Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser 91/271/EWG vom 21. Mai 1991) und Abwasser aus einem gewerblichen Betrieb gemeinsam behandelt werden, kann die Wasserbehörde die Abwasserbehandlung mit Zustimmung des Abwasserzweckverbands und des gewerblichen Betriebes auf diesen übertragen, wenn die Abwasserbehandlung durch den gewerblichen Betrieb zweckmäßiger ist.

§ 3 Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht

~~Der Abwasserzweckverband behält sich vor, die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung Grundstückseigentümern zu übertragen.~~

- (1) Der Abwasserzweckverband kann die Pflicht zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers ganz oder teilweise auf die Grundstückseigentümer ~~oder die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks~~ übertragen, sofern dies ohne unverhältnismäßige Kosten möglich und wasserwirtschaftlich sinnvoll ist.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 kann der Abwasserzweckverband auf Antrag des Grundstückseigentümers ~~oder des Nutzungsberechtigten des Grundstücks~~ mit Zustimmung der Wasserbehörde die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers im Einzelfall auf diesen übertragen, wenn dies ohne unverhältnismäßige Kosten möglich und wasserwirtschaftlich sinnvoll ist.
- (3) Im Gebiet der Gemeinde Lohe-Rickelshof überträgt der Abwasserzweckverband – als Rechtsnachfolger der Gemeinde Lohe-Rickelshof in deren Eigenschaft als Trägerin der Abwasserbeseitigungspflicht – gemäß § 45 Abs. 4 Satz 1 LWG den Eigentümern der in Anlage 3 zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke hiermit die Pflicht zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers. Aus der beigefügten Liste (Anlage 3) und dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 4) ergibt sich, welche Grundstückseigentümer in der Gemeinde Lohe-Rickelshof das auf ihren Grundstücken anfallende Niederschlagswasser zu beseitigen haben und in welche Gewässer das Niederschlagswasser eingeleitet werden darf. Bei Abweichungen zwischen der Darstellung in der als Anlage 3 beigefügten Liste und dem als Anlage 4 beigefügten Übersichtsplan ist die Darstellung in der Liste maßgebend. Für diese Grundstücke wird eine leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung für Niederschlagswasser nicht vorgehalten und betrieben. Insofern besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 7.
- (4) Im Gebiet der Gemeinde Norderwöhren überträgt der Abwasserzweckverband – als Rechtsnachfolger der Gemeinde Norderwöhren in deren Eigenschaft als Trägerin der

Abwasserbeseitigungspflicht – gemäß § 45 Abs. 4 Satz 1 LWG den Eigentümern oder **Nutzungsberechtigten** der in Anlage 9 zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke hiermit die Pflicht zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers. Aus der beigefügten Liste (Anlage 9) und dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 10) ergibt sich, welche Grundstückseigentümer/**Nutzungsberechtigte** in der Gemeinde Norderwörhrden das auf ihren Grundstücken anfallende Niederschlagswasser zu beseitigen haben und in welche Gewässer das Niederschlagswasser eingeleitet werden darf. Bei Abweichungen zwischen der Darstellung in der als Anlage 9 beigefügten Liste und dem als Anlage 10 beigefügten Übersichtsplan ist die Darstellung in der Liste maßgebend. Für diese Grundstücke wird eine leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung für Niederschlagswasser nicht vorgehalten und betrieben. Insofern besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 7.

- (5) Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist bei Neuerrichtung oder wesentlicher Änderung von Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung auf dem Grundstück vorrangig zu versickern. Soweit eine vollständige Versickerung nicht möglich ist, kann alternativ das Niederschlagswasser auf dem Grundstück genutzt, verdunstet oder lokal zurückgehalten werden, sofern wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Belange dem nicht entgegenstehen.
- (6) Die für die Niederschlagswasserbeseitigung erforderlichen Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Die Grundstückseigentümer haben geeignete Flächen mit ausreichender Versickerungsfähigkeit, ohne eine Ableitung auf öffentliche Flächen oder Nachbargrundstücke, vorzuhalten und auf Verlangen nachzuweisen. Dabei ist die Bemessung an den im Verbandsgebiet üblichen Starkregenereignissen auszurichten.
- (7) Eine Einleitung in Grundwasser oder ein oberirdisches Gewässer ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen für eine anzeigen- oder erlaubnisfreie Einleitung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder § 18 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LWG SH vorliegen.
- (8) Liegen die Voraussetzungen für eine erlaubnisfreie Einleitung in das Grundwasser oder ein oberirdisches Gewässer nicht vor, ist die Einleitung spätestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen anzuseigen bzw. ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zu stellen.
- (9) Die Grundstückseigentümer/**Nutzungsberechtigten** haben alle Veränderungen auf ihrem Grundstück, die die Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung betreffen, unverzüglich mitzuteilen, insbesondere wesentliche Änderungen der Versickerungsfähigkeit des Bodens, Veränderungen des Versiegelungsgrades oder der Nutzung, Grundstücksteilungen oder sonstige Umgestaltungen und die Aufgabe oder Änderung bestehender Versickerungsanlagen. ~~insbesondere Versickerungen, die nicht mehr anzeigen-/erlaubnisfrei sind, Grundstücksteilungen, Veränderungen der Versickerungsfähigkeit des Bodens oder der Nutzung oder des Versiegelungsgrades unverzüglich mitzuteilen.~~
- (10) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, dem Abwasserzweckverband auf Verlangen nachzuweisen, wie das anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück beseitigt wird. Der Abwasserzweckverband ist berechtigt, zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Beseitigung die Grundstücke nach vorheriger Ankündigung zu betreten und Einsicht in technische Unterlagen zu nehmen.

§ 4 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben betreibt und unterhält der Abwasserzweckverband in seinem Gebiet öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen.
- (2) Jeweils selbständige öffentliche Einrichtungen werden gebildet:
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Misch- und Trennsystem) und
 - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (Misch- und Trennsystem).
- (3) Eine selbständige öffentliche Einrichtung wird gebildet zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers in der Stadt Heide (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).

§ 5 Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen

- (1) Zur jeweiligen zentralen, öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbständigkeit alle Abwasserbeseitigungsanlagen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, die der Abwasserzweckverband für diesen Zweck selbst vorhält, benutzt und finanziert. Zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen sind insbesondere Schmutzwasserkanäle, auch als Druckrohrleitungen, Niederschlagswasser-/Regenwasserkanäle (Trennsystem) und Mischwasserkanäle (Mischsystem), auch als Druckrohrleitungen, sowie Reinigungsschächte, Pumpwerke/-stationen, Messstationen, Rückhalte- und Regenkärbecken, Ausgleichsbecken, Sandfänge, Ölsperrnen, Kläranlagen sowie alle Mitnutzungsrechte an solchen Anlagen.

Zu den erforderlichen Anlagen für die zentrale Abwasserbeseitigung gehören auch:

- a) offene und verrohrte Gräben, Rigolen, Versickerungsmulden oder Versickerungsschächte und vergleichbare Systeme sowie solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasserbeseitigungseinrichtungen geworden sind oder an denen Mitnutzungsrechte bestehen,
- b) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich der Abwasserzweckverband ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient, sie mitbenutzt und zu ihrer Finanzierung oder Unterhaltung beiträgt.
- (2) Zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Kleinkläranlagen **oder Nachklärteichen** anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, ihres Aus- und Umbaus, ihrer Beseitigung sowie den Betrieb eines Trennsystems, nur eines Schmutzwassersystems oder eines Mischesystems bestimmt der Zweckverband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit; entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erforderlich sind.
- (4) Die Grundstücksanschlüsse sind Bestandteil der zentralen öffentlichen Einrichtungen.

§ 6 Begriffsbestimmungen

(1) Grundstücke

Grundstücke im Sinne der Regelungen über die Abwasserbeseitigung in dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gelten alle Grundstücke des gleichen Grundstückseigentümers, die auf Grund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden, als ein Grundstück.

(2) Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.

(3) Grundstücksanschluss

Grundstücksanschluss (Grundstücksanschlusskanal / Grundstücksanschlussleitung) ist die Verbindungsleitung vom öffentlichen Abwasserkanal (Sammel) bis zur Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks. Bei Hinterliegergrundstücken endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks mit der Straße.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen und Anlagen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zum Grundstücksanschluss dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser über den Grundstücksanschluss dem öffentlichen Sammel in der Straße zuführen; ggf. auch Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sowie Anlagen und Vorrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf dem zu entwässernden Grundstück. Bei Druckentwässerung ist die Abwasserpumpe Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen.

II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzung

§ 7 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Abwasserzweckverbands liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung (§ 8) berechtigt, von dem Abwasserzweckverband zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche, zentrale Abwassereinrichtung angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, für die der Abwasserzweckverband abwasserbeseitigungspflichtig ist (§§ 1-3) und die im Einzugsbereich eines betriebsfertigen Schmutzwasser-, Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanals liegen. Bei Abwasserableitung über fremde private Grundstücke ist ein Leitungsrecht (dingliche Sicherung oder Baulast; für zukünftige Fälle dingliche Sicherung und Baulast) erforderlich.
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des öffentlichen Abwasserkanals einschließlich des Grundstücksanschlusses für das Grundstück hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung (§ 9) das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten bzw.

dieser zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht). Das gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.

- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 3 lit.b), soweit der Abwasserzweckverband über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss seines Grundstücks berechtigt, kann der Abwasserzweckverband durch Vereinbarung den Anschluss zulassen und ein Benutzungsverhältnis begründen.

§ 8 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

- (1) Der Abwasserzweckverband kann den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwassereinrichtung ganz oder teilweise versagen, wenn
 - a) das **SchmutzAbwasser** wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Abwasser beseitigt werden kann oder
 - b) eine Übernahme des **SchmutzAbwassers** technisch oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist.

~~Bei Versagung des Anschlusses ist dem Grundstückseigentümer die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 31 Abs. 1, 2, und 3 LWG zu übertragen (§ 2 Abs. 1 lit. a) und b), § 2 Abs. 2 lit. a) und b), § 2 Abs. 3 lit. a) und b)) oder es ist das Schmutzwasser in einer abflusslosen Grube zu sammeln (§ 2 Abs. 1 lit. c), § 2 Abs. 2 lit. e), § 2 Abs. 3 lit. c)).~~

- (2) Soweit der Abwasserzweckverband für Grundstücke keine zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung im Trennsystem oder im Mischsystem vorhält und betreibt, kann er Grundstückseigentümer für die Niederschlagswasserbeseitigung vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen, wenn eine Übernahme des Niederschlagswassers technisch oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist. **Das Recht zur Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer besteht auch in diesen Fällen nur nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bestimmungen.**
Eine Einleitung von Abwasser in die zu den öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen gehörenden Abwasseranlagen auf anderen Wegen als über den Anschlusskanal eines Grundstückes darf nur mit Genehmigung des Abwasserzweckverbands erfolgen. Dies gilt auch bei Einleitungen über die Straßenentwässerungsanlagen.

- (3) Versagungsgründe nach Abs. 1 oder Abs. 2 entfallen, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, dem Abwasserzweckverband zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen der Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung für das Grundstück ergebenden Entgelten die durch den Anschluss oder erforderliche besondere Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten. Soweit Rechte zur Verlegung der Leitung über Grundstücke Dritter erforderlich sind, sind sie dinglich oder durch Baulast zu sichern; bei Leitungsverlegungen nach Inkrafttreten dieser Satzung sind in jedem Fall dingliche Lasten und Baulasten erforderlich. Soweit es für die Schmutzwasserbeseitigung bei der Versagung nach **Satz Abs. 1** verbleibt, gilt § 10 Abs. 6.

- (4) Die Herstellung neuer, die Erweiterung, die Erneuerung, der Umbau oder die Änderung bestehender Abwasseranlagen zur zentralen oder dezentralen Abwasserbeseitigung kann vom Grundstückseigentümer nicht verlangt werden.

§ 9 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Die zur zentralen oder dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung bestimmten Abwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden. Das Benutzungsrecht besteht nur, soweit der Abwasserzweckverband abwasserbeseitigungspflichtig ist; es ist ausgeschlossen, wenn der Grundstückseigentümer selbst zur Abwasserbeseitigung verpflichtet oder der Abwasserzweckverband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist. Bei Trennsystem darf Schmutzwasser nur in den dafür vorgesehenen Schmutzwasserkanal, Niederschlagswasser nur in den dafür vorgesehenen Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden. Die Anschlüsse sind entsprechend herzustellen.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet,
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt,
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert,
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert,
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (3) Unbeschadet des Abs. 2 dürfen insbesondere folgende Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden:
1. Feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
 4. Flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
 5. Nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmleistung von mehr als 25 kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
 6. Radioaktives Abwasser,
 7. Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch den Abwasserzweckverband schriftlich zugelassen worden ist,
 8. Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,

9. Flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
 10. Silagewasser,
 11. Grund-, Drainage- und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch den Abwasserzweckverband schriftlich zugelassen worden ist,
 12. Kühlwasser, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch den Abwasserzweckverband schriftlich zugelassen worden ist,
 13. Filterrückspülwasser aus der Aufbereitung von Betriebswasser - soweit dieses ohne Zusatzstoffe mechanisch aufbereitet wurde - sowie Filterrückspülwasser aus der Aufbereitung von Trinkwasser und Schwimm- und Badebeckenwasser, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch den Abwasserzweckverband schriftlich zugelassen worden ist,
 14. Blut aus Schlachtungen,
 15. Gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
 16. Feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
 17. Emulsionen von Mineralölprodukten,
 18. Medikamente und pharmazeutische Produkte,
 19. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch den Abwasserzweckverband schriftlich zugelassen worden ist,
 20. Flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch den Abwasserzweckverband schriftlich zugelassen worden ist,
 21. Hygieneartikel, Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z.B. an Pumpwerken führen können.
- (4) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) entspricht.
- (5) Für die Einleitung von Schadstoffen gelten die jeweils durch öffentliche Bekanntmachung veröffentlichten Grenzwerte (Allgemeine Einleitungsbedingungen). Bis zur Bekanntmachung neuerer Werte durch den Abwasserzweckverband gelten die bisher festgelegten Werte. Der Abwasserzweckverband kann die Einleitungsbedingungen nach Satz 1 sowie nach den Absätzen 2 und 7 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Für Kleinkläranlagen, von denen der Ablauf in Gewässer eingeleitet wird, gelten die von der zuständigen Wasserbehörde jeweils festgelegten Grenzwerte und Anforderungen.
- (6) Abwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der qualifizierten Stichprobe die Einleitungswerte der Allgemeinen Einleitungsbedingungen an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschreitet. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (7) Der Abwasserzweckverband kann im Einzelfall Schadstofffracht, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Er kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Dies gilt auch, wenn zu befürchten ist, dass aufgrund von Störfällen Schmutzwasser, das den Anforderungen der vorstehenden Absätze nicht entspricht,

eingeleitet werden könnte. Der Abwasserzweckverband kann verlangen, dass geeignete Messgeräte und Selbstüberwachungseinrichtungen eingebaut und betrieben werden. Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle, Fette oder Stärke ins Abwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Art und Einbaustelle dieser Vorrichtung bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Abwasserzweckverbands. Vor Inbetriebnahme ist der ordnungsgemäße Betrieb der Abscheideranlage dem Abwasserzweckverband zu bescheinigen. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.

- (8) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung des Abwasserzweckverbands erfolgen.
- (9) Wasser, das zum Waschen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen verwandt worden ist, darf über Straßeneinläufe und in Niederschlagswasserkanäle nicht eingeleitet werden. Soweit Fahrzeuge oder Fahrzeugteile auf Grundstücken gewaschen werden, ist das Waschwasser in Misch- oder Schmutzwasserkanäle einzuleiten, es sei denn, dass lediglich mit Leitungswasser oder Niederschlagswasser gewaschen wurde. Abs. 10 bleibt unberührt.
- (10) Der Abwasserzweckverband kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 9 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann der Abwasserzweckverband zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) sowie Kühl- und Filterrückspülwasser und Schwimm- und Badebeckenwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Zugleich sind die Bedingungen für die Einleitung zu regeln. Für die Einleitung werden Abgaben nach der Beitrags- und Gebührensatzung des Abwasserzweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Der jeweilige Grundstückseigentümer hat seinem Antrag die von dem Abwasserzweckverband verlangten Nachweise beizufügen.
- (11) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 49 Abs. 1 LWG genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige kein Genehmigungsverfahren einleitet.
- (12) Der Abwasserzweckverband kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 2 und 3 erfolgt,
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Abs. 5 und 6 nicht einhält.
- (13) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere dessen § 47 Abs. 3, entspricht.
- (14) Ausgenommen von den Absätzen 2, 3 und 5 sind
 - a) unvermeidbare Spuren solcher der in den Absätzen 2, 3 und 5 genannten Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,

- b) Kondensate aus gasbetriebenen Feuerungsanlagen bis 200 kW, ölbetriebenen Feuerungsanlagen bis 50 kW ohne Neutralisation und Anlagen über 50 kW mit Neutralisation, deren Einleitung der Abwasserzweckverband zugelassen hat,
- c) Stoffe, die nicht vermieden oder die nicht in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Abwasserzweckverband im Einzelfall gegenüber dem Grundstückseigentümer zugelassen hat.
- (15) Quellasser, Quellwasser und Drainwasser, Grund-, Drainage- und Quellwasser, sowohl aus landwirtschaftlichen Drainagen, als auch aus Hausdrainagen, sowie sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) darf nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen des Abwasserzweckverbands eingeleitet werden. Unbelastetes Drainwasser aus Hausdrainagen darf in Schmutzwasserkanäle und Mischwasserkanäle nicht eingeleitet werden. Die Einleitung von unbelastetem Drainwasser aus Hausdrainagen in Niederschlagswasserkanäle ist auf Antrag des Grundstückseigentümers mit vorheriger Zustimmung des Abwasserzweckverbandes zulässig; zugleich sind die Bedingungen für die Einleitung, insbesondere die dafür zu zahlenden Entgelte zu regeln.
- (16) Abwasser, das als Kühlwasser benutzt worden und unbelastet ist, darf nicht in Mischwasser- und Schmutzwasserkanäle die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen des Abwasserzweckverbands eingeleitet werden. Gleicht gilt für Filterrückspülwasser aus der Aufbereitung von Betriebswasser soweit dieses ohne Zusatzstoffe mechanisch aufbereitet wurde sowie für Filterrückspülwasser aus der Aufbereitung von Trinkwasser und Schwimm- und Badebeckenwasser. Der Abwasserzweckverband kann auf Antrag die Einleitung in Niederschlagswasserkanäle zulassen.
- (17) Wasser, das zum Waschen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen verwandt worden ist, darf über Straßeneinläufe und in Niederschlagswasserkanäle nicht eingeleitet werden. Soweit Fahrzeuge oder Fahrzeugteile auf Grundstücken gewaschen werden, ist das Waschwasser in Misch- oder Schmutzwasserkanäle einzuleiten, es sei denn, dass lediglich mit Leitungswasser oder Niederschlagswasser gewaschen wurde. Abs. 13 bleibt unberührt.
- (18) Darüber hinaus kann der Abwasserzweckverband im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen, die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, zum Schutz und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungseinrichtung, zur Verbesserung der Reinigungsfähigkeit des Abwassers oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (19) Der Abwasserzweckverband kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt, wenn die Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung dieses erfordert. Dies gilt auch, wenn zu befürchten ist, dass aufgrund von Störfällen Schmutzwasser, das den Anforderungen der nachfolgenden Absätze nicht entspricht, eingeleitet werden könnte. Er kann verlangen, dass geeignete Messgeräte und Selbstüberwachungseinrichtungen eingebaut und betrieben werden. Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle, Fette oder Stärke ins Abwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Art und Einbaustelle dieser Vorrichtung bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Abwasserzweckverbands. Vor Inbetriebnahme ist der

~~ordnungsgemäße Betrieb der Abscheideranlage dem Abwasserzweckverband zu bescheinigen. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.~~

- (20) Die Verdünnung von Schmutzwasser zur Einhaltung von Grenz- oder Einleitungswerten ist unzulässig.
- (21) Der Abwasserzweckverband kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 11 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Insbesondere kann der Abwasserzweckverband auf Antrag die Einleitung von Grund-, Drainage-, Quellwasser und sonstigem Wasser, wie z.B. wild abfließendem Wasser (§ 37 WHG), sowie von Kühl- und Filterrückspülwasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen des Abwasserzweckverbands zulassen; zugleich sind die Bedingungen für die Einleitung zu regeln. Eine entsprechende Einleitungsgenehmigung des Abwasserzweckverbands wird nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Auch werden für die Einleitung Abgaben erhoben nach der Beitrags- und Gebührensatzung des Abwasserzweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung. Der jeweilige Grundstückseigentümer hat seinem Antrag die von dem Abwasserzweckverband verlangten Nachweise beizufügen.
- (13) Gelangen Stoffe, deren Einleitung nach den vorstehenden Vorschriften untersagt ist, in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung, hat der Grundstückseigentümer dies dem Abwasserzweckverband unverzüglich anzuzeigen. Ändern sich Art oder Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers wesentlich, hat der Grundstückseigentümer dies ebenfalls unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Der Abwasserzweckverband kann vom Grundstückseigentümer jederzeit Auskunft über Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen und Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung geänderter Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchzuführen sind. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, kann der Abwasserzweckverband die Aufnahme versagen; dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlage sowie die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.
- (14) Der Abwasserzweckverband ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer, wenn das Abwasser mehr als häusliches Abwasser mit Schadstoffen belastet ist, in den Fällen des Abs. 7 oder falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absätze 2 bis 11 vorliegt, andernfalls der Abwasserzweckverband.
- (15) Ist bei Betriebsstörungen oder Notfällen in Gewerbe- und Industriebetrieben der Anfall verschmutzten Löschwassers nicht auszuschließen, kann der Abwasserzweckverband verlangen, dass der Grundstückseigentümer Vorkehrungen zu treffen und Vorrichtungen zu schaffen hat, dass solches Abwasser gespeichert und entweder zu einem von dem Abwasserzweckverband zugelassenen Zeitpunkt in die Abwasseranlage eingeleitet werden kann oder auf andere Weise vom Grundstückseigentümer ordnungsgemäß entsorgt werden kann.
- (16) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliche oder gefährliche Abwasser oder Stoffe im Sinne von Abs. 3 handelt, hat nach Aufforderung durch den Abwasserzweckverband regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen

technischen Einrichtungen - insbesondere Messeinrichtungen - vorzuhalten. Der Abwasserzweckverband kann Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen, wenn der Verdacht auf unerlaubte Einleitung besteht. Die Gesamtkosten für die Abwasseruntersuchung trägt der **Grundstückseigentümer**, wenn sich der Verdacht bei mindestens einem Parameter bestätigt.

- (17) ~~Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der Grundstückseigentümer dieses unaufgefordert und unverzüglich dem Abwasserzweckverband mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich der Abwasserzweckverband vor, die Aufnahme dieser Abwasser zu versagen; dieses gilt jedoch nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlage und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.~~

§ 10 Anschluss- und Benutzungzwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Abwasserzweckverbands liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück **in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 44 Abs. 2 LWG** an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und dieses durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal vorhanden ist (Anschlusszwang). Der Grundstückseigentümer hat zum Anschluss einen Antrag nach § 12 zu stellen. **Der Abwasserzweckverband gibt jeweils bekannt, welche Straßen oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung versehen sind.** Mit dieser Bekanntmachung wird der Anschlusszwang für den jeweiligen Bereich und die bezeichneten Grundstücke nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung wirksam.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungzwang), **um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 44 Abs. 2 LWG zu erfüllen.**
- (3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlagen hergestellt sein. Ein Anzeige-, Genehmigungs- und Abnahmeverfahren nach § 13 ist durchzuführen. Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses dem Abwasserzweckverband mitzuteilen. Dieser verschließt den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers, wenn dies erforderlich ist.

Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 2 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. **Eine Abnahme nach § 13 Abs. 3 ist durchzuführen.**

- (4) Ist bei schädlichen Abwässern eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die öffentlichen Anlagen notwendig (§ 9 Abs. 7), sind diese Abwässer nach Vorbehandlung einzuleiten bzw. zu überlassen. **Auf Grundstücken, deren Abwasser in den Schmutzwasserkanal abgeleitet werden kann, dürfen behelfsmäßige Entwässerungseinrichtungen, wie**

Grundstückskläranlagen, Abortgruben, Trockenaborte usw. nicht mehr angelegt und benutzt werden, es sei denn, dass eine Befreiung nach § 11 erteilt wird.

- (5) Soweit den Grundstückseigentümern die Schmutzwasserbeseitigungspflicht nach § 2 übertragen ist, haben diese eine Kleinkläranlage herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Hinsichtlich des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist der Grundstückseigentümer im Falle des § 2 Abs. 1 lit. a) verpflichtet, sich an die Einrichtung des Abwasserzweckverbandes zum Abfahren dieses Schlammes anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, den auf seinem Grundstück anfallenden Schlamm dem Abwasserzweckverband bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang). Der Grundstückseigentümer hat dem Abwasserzweckverband innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Kleinkläranlagen die Anzahl, die Art und Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen, wasserrechtliche Verfahren sind davon unberührt.
- (6) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1, 2 und 5 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer im Falle des § 2 Abs. 1 lit. c) zur Schmutzwasserbeseitigung eine abflusslose Grube herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben sowie sein Grundstück an die Einrichtung zum Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die abflusslose Grube einzuleiten und das Abwasser dem Abwasserzweckverband bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (7) Niederschlagswasser ist geordnet in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen zu übergeben und darf planmäßig nicht auf öffentliche Verkehrs- und Wegeflächen abgeleitet werden.

§ 11 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Bei der zentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei dem Abwasserzweckverband zu stellen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Abwasser abgeleitet und behandelt werden soll. Wird die Befreiung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung ausgesprochen, ist entweder dem Grundstückseigentümer nach § 2 die Abwasserbeseitigungspflicht zu übertragen oder es besteht für das Grundstück die Verpflichtung zur Vorhaltung und zur Benutzung einer geschlossenen Abwassergrube.
- (2) Niederschlagswasser kann vom Grundstückseigentümer in einem Wasserspeicher gesammelt und von ihm auf dem eigenen Grundstück verbraucht oder verwertet werden, insbesondere für die Toilettenspülung oder zur Gartenbewässerung sowie bei Erwerbsgärtnerien für die Bewässerung. Ein eventuell entgegenstehender Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung bleibt unberührt. Soweit der vorhandene Wasserspeicher für die im Zweckverbandsgebiet üblichen Starkregenereignisse (Gewitterregen) anfallenden Wassermengen nicht ausreicht und ein Überlauf vorhanden ist, gilt insoweit § 10. Das für die Toilettenspülung oder andere häusliche Zwecke verwandte Niederschlagswasser ist als Schmutzwasser in die zentralen oder dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden.

§ 12 Antragsverfahren

(1) Der Antrag auf Anschluss an die zentralen Abwasseranlagen muss auf besonderem Vordruck gestellt werden.

(2) Der Antrag muss enthalten

- a) eine Bauzeichnung oder eine Beschreibung der Gebäude unter Angabe der Außenmaße der Geschosse;
- b) Angaben über die Grundstücksnutzung mit Beschreibung des Betriebes, dessen Abwasser in die Abwasseranlage eingeleitet werden soll, und Angaben über Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers, soweit es sich nicht lediglich um Haushaltswasser handelt;
- c) Angaben über etwaige Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben;
- d) Angaben über Leitungen, Kabel und sonstige unterirdische Anlagen;
- e) die Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks, wenn der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer ist;
- f) gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der Vorbehandlungsanlage.

(3) Der Antrag soll enthalten

- a) eine möglichst genaue Beschreibung der vorhandenen oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen, dabei ist, soweit vorhanden, vorzulegen:
 - aa) ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, bei denen Abwässer anfallen, im Maßstab 1:500/100. Auf dem Lageplan müssen eindeutig die Eigentumsgrenzen ersichtlich sein und die überbaubaren Grundstücksflächen angegeben werden. Befinden sich auf dem Grundstück Niederschlagswasserleitungen oder andere Vorrichtungen zur Beseitigung von Niederschlagswasser oder Grundwasserleitungen, sind sie gleichfalls einzutragen, ebenso etwa vorhandene abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.
 - ab) ein Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in Richtung des Hausabflussrohres zum Grundstücksanschluss mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe des Straßenkanals, des Grundstücksanschlusses, der Kellersohle und des Geländes sowie der Leitung für Entlüftung.
 - ac) Grundrisse des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dieses zur Klarstellung der Abwasseranlagen erforderlich ist, im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen im Besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Ausgüsse, Waschbecken, Spülabora usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse.

- b) die Angabe des Unternehmens, durch das die Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb des Grundstücks ausgeführt werden soll.
 - c) alle Angaben, die der Zweckverband bzw. die zuständige Behörde für eine ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer benötigt.
- (4) Unvollständige Anträge sind nach Aufforderung zu ergänzen.
- (5) Der Antrag ist auch in den Fällen zu stellen, die durch die Landesbauordnung genehmigungs- und anzeigenfrei sind. Die in Abs. 2 geforderten Angaben sind auch zu machen, wenn der Antrag nach § 64 Abs. 2 Landesbauordnung als gestellt gilt.

§ 13 Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Änderung sowie der Umbau von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, für die der Abwasserzweckverband nach der Satzung zuständig ist, sind dem Abwasserzweckverband rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich anzugeben. Sie bedürfen der Anschlussgenehmigung durch den Abwasserzweckverband.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen - einschließlich Kleinkläranlagen, Nachklärteichen und abflussloser Gruben - sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen darf erst erfolgen, nachdem der Abwasserzweckverband die Anschlussgenehmigung erteilt und die Grundstücksentwässerungsanlage und den Übergaberevisionsschacht abgenommen hat. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben ohne vorherige Zustimmung des Abwasserzweckverbandes nicht verfüllt werden. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Vor der Abnahme ist eine Dichtheitsprüfung mittels Druckluft oder Wasserdruck nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen und spätestens bei der Abnahme ein Dichtigkeitsnachweis vorzulegen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Durch die Abnahme übernimmt der Abwasserzweckverband keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen. Bei Durchführung der Arbeiten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer nach § 16 Abs. 2 Satz 6 kann der Abwasserzweckverband auf die Abnahme verzichten; der Grundstückseigentümer hat dem Abwasserzweckverband dann eine Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten von dem fachlich geeigneten Unternehmer vorzulegen.
- (4) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

III. Abschnitt: Grundstücksanschluss und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 14 Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlusskanäle

- (1) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlusskanäle sowie deren Änderung bestimmt der Abwasserzweckverband, der auch Eigentümer der Grundstücksanschlusskanäle ist. Sind mehrere Abwasserkanäle (Sammeler) in der Straße vorhanden, so bestimmt der Abwasserzweckverband, an welchen Abwasserkanal das Grundstück angeschlossen wird.

Soweit möglich berücksichtigt der Abwasserzweckverband dabei begründete Wünsche des Grundstückseigentümers. Bei Gewerbe- und Industriebetrieben kann außerhalb des Grundstückes auf öffentlichem Grund und Boden ein Kontrollschacht angeordnet werden.

- (2) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an den Abwasserkanal (Sammel) in der Straße haben. Grundstücksanschlusskanäle werden ausschließlich durch den Abwasserzweckverband hergestellt, erweitert, erneuert, geändert, umgebaut und unterhalten.
- (3) Jedes Grundstück soll in der Regel nur je einen Grundstücksanschlusskanal, bei Trennsystem je einen für Schmutz- und Niederschlagswasser, haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Es soll nicht über ein anderes Grundstück angeschlossen werden. Mehrere Gebäude können über einen gemeinsamen Grundstücksanschlusskanal angeschlossen werden. Statt einer direkten Verbindung der Einzelgebäude mit dem Grundstücksanschlusskanal kann auch zugelassen werden, dass das Abwasser nur zu Gemeinschaftsanlagen geführt und dort das Abwasser übernommen wird. Das gilt auch für Ferienhäuser, Wohnlauben und ähnliche nur in der Sommersaison benutzte Gebäude.
- (4) Der Abwasserzweckverband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschlusskanal **oder über Grundstücksentwässerungsanlagen des Nachbargrundstücks** zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung im Grundbuch oder durch Eintragung einer Baulast gesichert haben; bei nach Inkrafttreten dieser Satzung ausgeführten Grundstücksanschlüssen ist in jedem Fall eine Sicherung durch Eintragung im Grundbuch und eine Baulast erforderlich. Die beteiligten Grundstückseigentümer sind als Gesamtschuldner zu betrachten. Jedes gemeinsam mit oder über ein anderes Grundstück angeschlossenes Grundstück gilt als angeschlossen.

§ 15 Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlusskanäle

- (1) Neben der Herstellung der Grundstücksanschlusskanäle obliegt dem Abwasserzweckverband auch deren Änderung, Erweiterung, Umbau, Unterhaltung, Erneuerung, Abtrennung und Beseitigung. Bei Vorhandensein erkennbarer Mängel an Grundstücken oder Gebäuden, die Einfluss auf die beantragten Arbeiten haben können, besteht für den Abwasserzweckverband erst dann die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen, wenn diese festgestellten Mängel behoben sind.
- (2) Die Grundstücksanschlusskanäle sind vor Beschädigung zu schützen und müssen zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Einwirkungen auf die Grundstücksanschlusskanäle vornehmen oder vornehmen lassen, insbesondere dürfen sie nicht überbaut werden. Eine Überbauung mit einem Nebengebäude ist mit Zustimmung des Abwasserzweckverbands ausnahmsweise dann zulässig, wenn sonst die Ausnutzung des Grundstücks unangemessen behindert würde. Der Grundstückseigentümer hat dem Abwasserzweckverband die Kosten für Schutzrohre oder sonstige Sicherheitsvorkehrungen zu erstatten.
- (3) Ändert der Abwasserzweckverband auf Veranlassung des Grundstückseigentümers oder aus zwingenden technischen Gründen den Grundstücksanschlusskanal, so hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage (§ 16) auf seine Kosten anzupassen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn ein öffentlicher Sammler,

der in Privatgelände liegt, durch einen Sammler im öffentlichen Verkehrsraum ersetzt wird oder wenn ein Sammler vom Abwasserzweckverband neu gebaut oder erneuert wird.

- (4) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitung, Verstopfung sowie sonstige Störungen sind dem Abwasserzweckverband sofort mitzuteilen. **Hat der Grundstückseigentümer diese Beschädigungen, Verstopfungen oder sonstigen Störungen zu vertreten, trägt er die Kosten für die erforderlichen Reparaturen bzw. Reinigungsarbeiten.**

§ 16 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Anlagen und Einrichtungen des Grundstückseigentümers, die der Abwasserbeseitigung dienen (§ 6 Abs. 4).
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer unter Beachtung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern, umzubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Umbau und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. **Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Anlagen entstehen. Er hat den Abwasserzweckverband von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund von Mängeln der Grundstücksentwässerungsanlage geltend machen. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer als Gesamtschuldner.** Arbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete, anerkannte Unternehmen ausgeführt werden. Der Abwasserzweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Hat der Grundstückseigentümer die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (3) Besteht zur Abwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle, so kann der Abwasserzweckverband den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Ein erster Übergaberevisionsschacht ist an zugänglicher Stelle, **in einem Abstand von 1 Meter bis zu 1,50 Meter, aber möglichst nahe der Grundstücksgrenze zu der öffentlichen Straße gemäß § 2 StrWG oder dem Privatgelände, wo der öffentliche Abwasserkanal (Sammler) liegt,** zu errichten. Übergaberevisionsschächte für Hinterliegergrundstücke sind sowohl auf dem Anliegergrundstück als auch auf dem Hinterliegergrundstück zu errichten. **Die Übergabeschäfte und die weiteren Kontrollsäume sind mit offenem Durchlaufgerinne auszuführen und bis Geländeoberkante hochzuführen.**
- (5) Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der **SchmutzAbwasserleitungen** bis zu Übergaberevisionsschächten, zu Reinigungs- und Kontrollsäumen sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Die ordnungsgemäße Verdichtung von Rohrgräben ist sicherzustellen.
- (6) Verbehandlungsanlagen, zu denen auch die Abscheider gehören, sind gemäß den Regeln der Technik in Abstimmung mit dem Abwasserzweckverband zu errichten und so zu betreiben, dass das Abwasser in frischem Zustand in die Anlagen des**

~~Abwasserzweckverbands eingeleitet wird. Im Einzelfall können darüberhinausgehende weitere Anforderungen an den Bau von Vorbehandlungsanlagen gestellt werden. Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf geleert werden. Die ordnungsgemäße und regelmäßige Entleerung und die Beseitigung des Abscheideguts ist dem Abwasserzweckverband nachzuweisen. Machen besondere Umstände (z.B. eine vorzeitige Füllung des Abscheiders) eine außerordentliche Entleerung und Reinigung erforderlich, so hat der Anschlussnehmer dies sofort zu veranlassen. Er haftet für jeden Schaden, der durch eine nicht rechtzeitige Entleerung entsteht. Der Abwasserzweckverband ist berechtigt, einen Abscheider auf Kosten des Anschlussnehmers zu entleeren, wenn die Notwendigkeit für eine Entleerung vorliegt und der Anschlussnehmer diese Entleerung unterlässt. Die ordnungsgemäße Entleerung ist dem Abwasserzweckverband innerhalb von 4 Wochen unaufgefordert nachzuweisen.~~

~~Für Abscheideranlagen gilt insbesondere, dass~~

- a) ~~Bemessung, Einbau und Betrieb der Abscheideranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Vorgaben des Herstellers sind zu beachten.~~

~~Bei Fett- und Stärkeabscheideranlagen sind insbesondere die DIN EN 1825 Teil 1 und 2, DIN 4040-100, DWA-M 167 1 + 3 zu beachten.~~

~~Bei Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen sind insbesondere die DIN EN 858 Teil 1 + 2, DIN 1999-100, DWA-M 167 1, 2 + 5 sowie landesrechtliche Regelungen für Schleswig Holstein zu beachten.~~

- b) ~~Grundstückseigentümer mit Fett- oder Stärkeabscheideranlagen
 - die Inbetriebnahme dieser Abscheideranlagen innerhalb von einem Monat dem Abwasserzweckverband mitzuteilen haben,
 - die ordnungsgemäße Außerbetriebnahme nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik für diese Abscheideranlagen innerhalb von einem Monat dem Abwasserzweckverband mitzuteilen haben,
 - die Abscheideranlagen so anzulegen haben, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und den Inhalt der Anlagen entsorgen kann. Eine Wiederbefüllung mit aufbereitetem Abwasser ist nicht gestattet.~~
- c) ~~Das entnommene Abscheidegut darf nicht eigenmächtig - weder an der Abscheideranlage noch an einer anderen Stelle der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden. Bei den von dem Abwasserzweckverband entleerten Abscheideranlagen erwirbt der Abwasserzweckverband das Eigentum an dem Abscheidegut. Die dort enthaltenen Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.~~
- d) ~~Betriebstagebücher für den ordnungsgemäßen Betrieb von Vorbehandlungsanlagen müssen tagesaktuell geführt werden. Die Wartung, Reinigung und Entsorgung muss regelmäßig nach Herstellervorgabe, gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach Vorgabe des Abwasserzweckverbands erfolgen. Dies gilt insbesondere für die alle fünf Jahre durchzuführende Generalinspektion. Entsprechende Nachweise sind zu führen und müssen vor Ort zur Einsicht vorliegen. Die Ergebnisse der Generalinspektion sind dem Abwasserzweckverband unaufgefordert zu übermitteln. Der Einsatz biologisch aktiver Mittel im Abscheidensystem ist nicht zulässig.~~

~~Der Anschlussnehmer hat dem Abwasserzweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn~~

- ~~— Abscheideranlagen nicht mehr benötigt werden,~~
- ~~— Abscheideranlagen zum Zwecke der Erneuerung und Unterhaltung vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen oder~~
- ~~— im Rahmen der wiederkehrenden Funktions- und Dichtheitsprüfungen Mängel festgestellt worden sind.~~

- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen werden durch den Abwasserzweckverband an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen. Der Abwasserzweckverband ist nur dann verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlagen an seine Abwasseranlagen anzuschließen, wenn diese ordnungsgemäß beantragt, hergestellt, gemeldet und ohne Mängel sind (§ 12, §13).
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Abwasserzweckverbandes oder Dritter ausgeschlossen sind. Werden Mängel festgestellt, so kann der Abwasserzweckverband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (8) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 2, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Abwasserzweckverbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

§ 16a

Vorbehandlungsanlagen

- (1) Vorbehandlungsanlagen, insbesondere Abscheideranlagen, sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik in Abstimmung mit dem Abwasserzweckverband zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Abwasser darf erst in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, wenn die erforderliche Vorbehandlung sichergestellt ist. Grundlage hierfür ist § 44 Abs. 3 LWG Schleswig-Holstein.
- (2) Die Inbetriebnahme oder wesentliche Änderung/Erweiterung einer Vorbehandlungsanlage ist dem Abwasserzweckverband spätestens innerhalb eines Monats nach Fertigstellung schriftlich anzugeben.
- (3) Abwasser darf erst in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, wenn der ordnungsgemäße Betrieb der Vorbehandlungsanlage nachgewiesen ist.
- (4) Im Einzelfall kann der Abwasserzweckverband aus wasserwirtschaftlichen, betrieblichen oder technischen Gründen weitergehende Anforderungen an Bau, Ausstattung oder

Betrieb stellen. Diese Anforderungen sind schriftlich zu begründen und dem Grundstückseigentümer mitzuteilen.

- (5) Entleerung, Wartung und Entsorgung sind unverzüglich zu veranlassen; geeignete Nachweise (z.B. Entsorgungsbelege) sind dem Abwasserzweckverband innerhalb von vier Wochen nach der Maßnahme unaufgefordert vorzulegen. Der Abwasserzweckverband kann zusätzliche Nachweise oder eine Kontrolle vor Ort verlangen, soweit dies zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht nach § 48 Abs. 3 Satz 4 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein erforderlich ist.
- (6) Der Abwasserzweckverband kann bei Verstößen gegen die Nachweis- oder Mitteilungspflichten die Einleitung bis zur ordnungsgemäßen Herstellung des Betriebs untersagen oder Auflagen erteilen.
- (7) Abscheider sind regelmäßig, bei Bedarf auch außerplanmäßig, nach den Herstellerangaben und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entleeren. Machen besondere Umstände (z.B. vorzeitige Füllung) eine außerordentliche Entleerung erforderlich, hat der Grundstückseigentümer diese unverzüglich zu veranlassen.
- (8) Unterlässt der Grundstückseigentümer eine erforderliche Entleerung, kann der Abwasserzweckverband die Entleerung auf Kosten des Grundstückseigentümers durchführen lassen.
- (9) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden, die infolge einer unterlassenen oder verspäteten Entleerung entstehen, soweit ihn ein Verschulden trifft.
- (10) Bemessung, Einbau und Betrieb von Abscheideranlagen müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen; die jeweils gültige Fassung der folgenden Normen und Vorgaben ist zu beachten:
 - a) Fett- und Stärkeabscheider: DIN EN 1825 Teil 1 und 2, DIN 4040-100, DWA-M 167 Teile 1 und 3,
 - b) Leichtflüssigkeitsabscheider: DIN EN 858 Teil 1 und 2, DIN 1999-100, DWA-M 167 Teile 1, 2 und 5 sowie einschlägige landesrechtliche Vorschriften für Schleswig-Holstein,
 - c) Vorgaben des Herstellers.
- (11) Grundstückseigentümer haben Abscheideranlagen so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und den Inhalt der Anlagen ordnungsgemäß entleeren kann. Eine Wiederbefüllung der Anlage mit aufbereitetem oder gereinigtem Abwasser ist nicht gestattet.
- (12) Für alle Vorbehandlungsanlagen sind tagesaktuelle Betriebstagebücher zu führen.

- (13) Wartung, Reinigung und Entsorgung sind regelmäßig nach Herstellervorgaben, den Regeln der Technik und den Vorgaben des Abwasserzweckverbands durchzuführen.
- (14) Eine Generalinspektion ist mindestens alle fünf Jahre durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Abwasserzweckverband unaufgefordert vorzulegen.
- (15) Der Einsatz biologisch aktiver oder chemischer Mittel zur Zersetzung oder Beeinflussung des Abscheideinhalts ist unzulässig.
- (16) Der Grundstückseigentümer hat dem Abwasserzweckverband innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis schriftlich mitzuteilen, wenn
- a) eine Vorbehandlungsanlagen außer Betrieb genommen oder erneuert wird,
 - b) die Vorbehandlungsanlagen nicht mehr benötigt wird, oder
 - c) im Rahmen der Funktions- oder Dichtheitsprüfungen Mängel festgestellt werden.
- (17) Das entnommene Abscheidegut darf weder an der Abscheideranlage noch an anderer Stelle eigenmächtig in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (18) Bei vom Abwasserzweckverband selbst entleerten Vorbehandlungsanlagen erwirbt dieser das Eigentum am Abscheidegut. Etwaige im Abscheidegut enthaltene Wertgegenstände gelten als Fundsachen.
- (19) Der Abwasserzweckverband kann die vorübergehende Stilllegung oder dauerhafte Außerbetriebnahme einer Vorbehandlungsanlage verlangen, wenn
- a) der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage nicht sichergestellt ist,
 - b) erhebliche Mängel festgestellt werden, die nicht innerhalb einer vom Abwasserzweckverband gesetzten Frist beseitigt werden,
 - c) von der Anlage oder ihrem Ablauf eine Gefährdung oder erhebliche Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasseranlage, der Umwelt oder der öffentlichen Sicherheit ausgeht, oder
 - d) wiederholt oder schwerwiegend gegen die Pflichten dieser Satzung verstößen wurde, insbesondere gegen die Pflichten zur Wartung, Reinigung, Entleerung und Generalinspektion.
- (20) In den Fällen des Abs. 19 kann der Abwasserzweckverband die Ablaufleitung der Vorbehandlungsanlage vorübergehend schließen oder unterbrechen. Diese Maßnahme ist vorrangig gegenüber einer Unterbrechung des Grundstücksanschlusses. Eine vorübergehende Unterbrechung des Grundstücksanschlusses darf nur als ultima ratio erfolgen, wenn die Schließung der Ablaufleitung nicht ausreicht oder technisch nicht möglich ist.
- (21) Maßnahmen nach Abs. 20 dürfen nur vorübergehend erfolgen und nur solange andauern, bis der ordnungsgemäße Zustand der Vorbehandlungsanlage wiederhergestellt ist.

Mildere Maßnahmen, insbesondere die Schließung der Ablaufleitung, sind stets vorrangig zu prüfen und anzuwenden.

- (22) Die beabsichtigte Maßnahme nach Abs. 20 ist dem Grundstückseigentümer grundsätzlich mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzukündigen, es sei denn, eine sofortige Maßnahme ist zur Gefahrenabwehr erforderlich.
- (23) Kommt der Grundstückseigentümer der Aufforderung zur Beseitigung der Mängel, Entleerung oder Wiederherstellung der Vorbehandlungsanlage nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, ist der Abwasserzweckverband berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme gemäß § 48 Abs. 3 Satz 4 LWG SH i.V.m. § 235 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsgesetz SH auf Kosten des Grundstückseigentümers durchführen zu lassen. Die Ersatzvornahme kann dabei auch die Schließung der Ablaufleitung, die Unterbrechung des Grundstücksanschlusses oder andere zur Gefahrenabwehr geeignete Maßnahmen umfassen.
- (26) Die Kosten der Ersatzvornahme sowie etwaige Kontroll-, Wiederinbetriebnahme- oder Verwaltungskosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 17 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Abwasserzweckverband ist gemäß § 48 Abs. 3 LWG für die Überwachung der Einhaltung der Einleitbedingungen zuständig (wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung). Wer Abwasser einleitet, hat damit die Ausübung der Überwachung der Einleitung durch den Abwasserzweckverband zu dulden.
- (2) Die Überwachung der Einleiter auf Einhaltung der abwasserrechtlichen Auflagen erfolgt im Rahmen der hierfür geltenden Vorschriften nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Untersuchungen der Abwasserproben zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit sind - wenn ein Schnelltest nicht ausreichend ist - nach dem deutschen Einheitsverfahren zur Wasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im deutschen Institut für Normung e.V. oder anderen Methoden durchzuführen.
- (3) Ein Überwachungsvorgang erstreckt sich insbesondere auf folgende Kriterien:
- Überprüfung von Entwässerungssystemen auf dem Grundstück;
 - Funktionskontrollen von betrieblichen Abwasservorbehandlungsanlagen;
 - Überprüfung von betriebseigenen Messwertaufzeichnungen;
 - Kontrolle von Betriebsbüchern, die in Verbindung mit Vorbehandlungsanlagen geführt werden müssen (z.B. Eintragungen über Betriebsstörungen an Abwasservorbehandlungsanlagen, über Chemikalienverbräuche, Wartungsdienste);
 - Einsicht in Nachweise über den Verbleib der in den Vorbehandlungsanlagen und Abscheidern anfallenden Abfälle einschließlich Altöl;
 - Einsatz von Messgeräten und/oder Probeentnahmegeräten an den Einleitungsstellen und/oder den Abwasservorbehandlungsanlagen;
 - Entnahme von Stich-, Misch- und Reihenproben zur Abwasseruntersuchung;
 - Analyse der nach f) und g) gezogenen Abwasserproben.
- (4) Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Abwasserzweckverbandes ist

- a) zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme,
- b) zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung über die Einleitung von Abwasser, insbesondere von § 9,
- c) zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung,
- d) zum Ablesen von Wasser- oder Abwassermesseinrichtungen oder
- e) zur Beseitigung von Störungen

sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen (Abs. 3).

- (5) Wenn es aus den in Absatz 4 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, dem Abwasserzweckverband hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.
- (6) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Abwasserzweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Abwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (7) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Reinigungsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen und Zähler müssen zugänglich sein.
- (8) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, unverzüglich alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (9) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss übernimmt der Abwasserzweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 18 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Die Grundstückseigentümer haben ihre Grundstücke gegen Rückstau aus den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen zu schützen. Der Abwasserzweckverband haftet nicht bei Schäden durch fehlende oder mangelhafte Sicherung. Der Grundstückseigentümer hat den Abwasserzweckverband außerdem von Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Die Rückstauebene liegt, soweit der Abwasserzweckverband nicht für einzelne Netzabschnitte andere Werte öffentlich bekannt gibt, in Höhe der Oberkante des Schachtes oberhalb oder unterhalb des anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücks an dem Abwasserkanal, der die höhere Schachtoberkante hat. Soweit erforderlich, ist das SchmutzAbwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage in das Entwässerungsnetz zu heben. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, die unter der Rückstauebene liegen, sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu sichern. Einzelne, selten benutzte Entwässerungseinrichtungen in tief liegenden Räumen sind durch Absperrvorrichtungen zu sichern, die nur bei Bedarf geöffnet werden und sonst dauernd geschlossen zu halten sind. In Schächten, deren Deckel unter der

Rückstauebene liegen, sind die Rohrleitungen geschlossen durchzuführen oder die Deckel gegen Wasseraustritt zu dichten und gegen Abheben zu sichern.

IV. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 19

Bau, Betrieb und Wartung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- (1) Kleinkläranlagen sind von den Grundstückseigentümern, denen die Schmutzwasserbeseitigungspflicht entsprechend § 2 übertragen ist, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik in der jeweils geltenden Fassung herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und regelmäßig zu warten.
- (2) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, für die der Abwasserzweckverband nach der Satzung zuständig ist, sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug jederzeit ungehindert anfahren und die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube ohne weiteres entleert oder entschlammt werden kann.

§ 20

Einbringungsverbote

In Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, für die der Abwasserzweckverband nach der Satzung zuständig ist, dürfen die in § 9 aufgeführten Stoffe nur eingeleitet werden, wenn deren Konzentration für häusliches Abwasser als typisch anzusehen ist.

§ 21

Entleerung und Entschlammung von Kleinkläranlagen, Nachklärteichen und abflusslosen Gruben

- (1) Kleinkläranlagen, **Nachklärteiche** und abflusslose Gruben in der Stadt Heide werden von dem Abwasserzweckverband oder seinen Beauftragten entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist den Bediensteten des Abwasserzweckverbandes oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Abflusslose Gruben werden bei Bedarf entleert.
- (3) Kleinkläranlagen **und Nachklärteiche** werden bedarfsorientiert entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik entleert bzw. entschlammt.
- (4) Grundstückseigentümer haben dem Abwasserzweckverband den Abschluss von Untersuchungs- und Wartungsverträgen mit Fachkundigen im Sinne der allgemein anerkannten Regeln der Technik nachzuweisen. Grundstückseigentümer und von ihnen beauftragte Fachkundige haben den Abwasserzweckverband unverzüglich vom Ergebnis von Wartungen und Untersuchungen sowie der Notwendigkeit der Entleerung oder Entschlammung von Kleinkläranlagen **oder Nachklärteichen** zu informieren.
- (5) Der Abwasserzweckverband macht öffentlich bekannt, wer als Beauftragter im Verbandsgebiet Fäkalschlamm und Abwasser abfährt.

V. Abschnitt: Grundstücksbenutzung

§ 22 Zutrittsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Abwasserzweckverbandes den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Beiträge und Gebühren sowie Kostenerstattungsansprüche erforderlich ist.
- (2) Die Beauftragten des Abwasserzweckverbandes dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.
- (3) Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

§ 23 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Abwasserbeseitigung über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken des gleichen Grundstückseigentümers genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Die Grundstückseigentümer haben die Teile der Grundstücksanschlüsse (§ 6 Abs. 3), die auf ihrem Grundstück verlegt sind, unentgeltlich zu dulden sowie das Anbringen und Verlegen zuzulassen.
- (3) Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt der Abwasserzweckverband; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch eingetragen sind.
- (5) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Abwasserzweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

VI. Abschnitt: Beiträge- und Gebühren

§ 24 Beiträge und Gebühren für die Abwasserbeseitigung

- (1) Für die Aufwendungen der erstmaligen Herstellung bzw. der räumlichen Erweiterung der Abwasserbeseitigungseinrichtungen erhebt der Abwasserzweckverband einmalige Beiträge und Kostenerstattungen auf Grund einer besonderen Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung.
- (2) Für Grundstücksanschlüsse erhebt der Abwasserzweckverband Kostenerstattungen auf Grund einer besonderen Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung.
- (3) Für die Vorhaltung und die Benutzung der Abwasserbeseitigungseinrichtungen erhebt der Abwasserzweckverband Gebühren auf Grund einer besonderen Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung.

VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Abwasserzweckverbandes oder mit seiner Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 26 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Grundstückseigentümer haben dem Abwasserzweckverband auf Anforderung jederzeit Auskünfte über auf ihren Grundstücken anfallendes Abwasser ~~im Sinne von § 1 Abs. 4 und 5 dieser Satzung und § 30 Abs. 3 Landeswassergesetz~~, über ihre Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 17 Abs. 58) sowie über sonstiges Wasser, das vom Grundstück abgeleitet wird, zu erteilen. Diese Pflicht erfasst auch die Darstellung der Art und Weise der Beseitigung in schriftlicher Form oder in Plänen.
- (2) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 10 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Abwasserzweckverband mitzuteilen.
- (3) Sowohl der Grundstückseigentümer als auch der Benutzer haben Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss, an Kleinkläranlagen, **Nachkläreteichen** oder abflusslosen Gruben unverzüglich dem Abwasserzweckverband mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung **unverzüglich** dem Abwasserzweckverband **innerhalb eines Monats** schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet. **Für die bis zum Zeitpunkt der Anzeige des Wechsels entstandenen Gebühren sind der bisherige und der neue Gebührentschuldner Gesamtschuldner.**

§ 27 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten und die nicht Bestandteil einer dem

Abwasserzweckverband angezeigten, angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage sind, insbesondere frühere Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr genutzt werden können, oder die Altanlagen zu beseitigen.

- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Abwasserzweckverband den Grundstücksanschlusskanal auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 28 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder sonstiges satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Abwasserzweckverband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Abwasserzweckverband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 9, die Erhöhung der Abwasserabgabe (Verlust der Ermäßigung nach § 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Abwasserzweckverband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatte.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner. Gehen Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften insbesondere auch deren Nutzungsberechtigte als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. durch Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,
- hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Abwasserzweckverband schuldhaft verursacht worden sind.
- (6) Wenn abflusslose Gruben, Kleinkläranlagen und Nachklärteiche trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten erst verspätet entleert oder entschlammmt werden oder die Abfuhr eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühren. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie im Sinne vonnach § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 3 Abs. 5 bis 8 Niederschlagswasser nicht ordnungsgemäß beseitigt;
 - b) § 3 Abs. 9 seiner Mitteilungspflicht nicht unverzüglich nachkommt;
 - c) § 3 Abs. 10 seiner Nachweispflicht nicht unverzüglich nachkommt;
 - d) § 8 Abs. 2 Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage anders als über einen Anschlusskanal ohne Einwilligung des Abwasserzweckverbands einleitet;
 - e) § 9 Abs. 1 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 - f) § 9 sowie § 20 Abwasser einleitet;
 - g) § 9 Abs. 16 seiner Mitteilungs- und Nachweispflicht nicht unverzüglich nachkommt;
 - h) § 10 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
 - i) § 10 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
 - j) § 10 Abs. 1 Satz 2 und § 12 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage nicht beantragt;
 - k) § 10 Abs. 1 bis 7 dem Anschluss- und Benutzungzwang nicht nachkommt;
 - l) § 13 die erforderliche Anzeige oder Abnahme nicht durchführt oder die erforderliche Genehmigung nicht einholt; ordnungswidrig handelt insbesondere, wer die ordnungsgemäße Abnahme der Arbeiten durch den Abwasserzweckverband durch Anzeige und Offenhalten der betroffenen Bereiche nicht ermöglicht;
 - m) § 16 Abs. 2 und 8, § 16a Abs. 1, 10, 11, 12, 13, 14 und 15 sowie § 19 Abs. 1 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß herstellt oder betreibt;
 - n) § 16a Abs. 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt;
 - o) § 16a Abs. 5 und 14 seiner Vorlagepflicht nicht nachkommt;
 - p) § 16a Abs. 7 seiner Entleerungspflicht nicht nachkommt;
 - q) § 16a Abs. 16 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;
 - r) §§ 17 Abs. 4 und 21 Abs. 1 Beauftragten des Abwasserzweckverbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 - s) § 17 Abs. 58 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;

- t) § 19 Abs. 1 und § 21 Abs. 3 Kleinkläranlagen, Nachklärteiche oder abflusslose Gruben nicht entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betreibt, wartet, entschlammt oder entleert, keine Verträge nach § 21 Abs. 4 abschließt oder nachweist oder Informationen nach § 21 Abs. 4 Satz 2 unterlässt;
- u) § 19 Abs. 1 und § 21 Abs. 1, 2 und 3 die Wartung, Entleerung oder Entschlammung behindert oder verhindert;
- v) § 25 öffentliche Abwasseranlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihnen vornimmt;
- w) § 9 Abs. 13 sowie § 26 seine Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

~~(2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungzwang nach § 10 zuwiderhandelt.~~

~~(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EURO geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EURO geahndet werden.~~

§ 30 Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlusspflichtigen nach dieser Satzung ist ~~gemäß § 13 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz - SH~~ die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch bekannt geworden sind, sowie derjenigen aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramts durch den Abwasserzweckverband zulässig. Der Abwasserzweckverband darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Der Abwasserzweckverband ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Dateien (z.B. Anlagenmängeldatei/Schadensdatei etc.) zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- ~~(3) Der Abwasserzweckverband führt zur Überwachung der Indirekeinleiter (§ 33 LWG) ein Indirekeinleiterkataster.~~
- ~~(3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG).~~

§ 31 Indirekeinleiter-Kataster

- (1) Der Abwasserzweckverband führt zur Überwachung der Indirekeinleiter ein Verzeichnis aller Indirekeinleitungen aus gewerblichen und nicht gewerblichen Betrieben

(Indirekteinleiterkataster). Das Verzeichnis hat Angaben über die Art, Herkunft, Menge und die genehmigte Qualität des indirekt eingeleiteten Abwassers zu enthalten.

- (2) Der Indirekteinleiter hat mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Einleitung des Abwassers in eine öffentliche Abwasseranlage bei dem Abwasserzweckverband einen vollständigen Antrag auf Genehmigung zu stellen oder die Einleitung anzulegen.

§ 3432
Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit beim Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag gem. § 12 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 3233
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:
- §§ 2 und 3 am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung und
 - alle anderen Regelungen am 1.1.2016
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- die Rumpfsatzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Heide vom 18. Januar 1996, in Kraft getreten am 01. Februar 1996.
 - die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lohe-Rickelshof vom 22.11.1995, in Kraft getreten am 01.01.1996.
 - die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wöhrden vom 15.02.1996, in Kraft getreten am 01.03.1996.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Wöhrden, den 15.12.2015

Dipl.-Ing. Heinz Schmidt
Verbandsvorsteher

Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung

Die Änderungen treten zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die leistungsgebundene Abwasserbeseitigung (Abwasserleitungssatzung) der Gemeinde Ostrohe vom 27.05.1982, in Kraft getreten am Tage nach ihrer Bekanntmachung, außer Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der allgemeinen Abwassersatzung werden hiermit ausgefertigt und sind bekannt zu machen.

Heide, den 17.12.2019

Uwe Krüger
Verbandsvorsteher

Anlagen

- Anlage 1: Grundstücke in der Stadt Heide, **bei** denen die Beseitigung des Schmutzwassers aus Kleinkläranlagen übertragen wurde
- Anlage 2: Übersichtsplan zu Anlage 1
- Anlage 3: Grundstücke in der Gemeinde Lohe-Rickelshof, **bei** denen die Beseitigung des Schmutzwassers aus Kleinkläranlagen übertragen wurde
- Anlage 4: Übersichtsplan zu Anlage 3
- Anlage 5: Grundstücke in der Gemeinde Wöhrden, **bei** denen die Beseitigung des Schmutzwassers aus Kleinkläranlagen übertragen wurde
- Anlage 6a/b: Übersichtsplan zu Anlage 5
- Anlage 7: Grundstücke in der Gemeinde Ostrohe, **bei** denen die Beseitigung des Schmutzwassers aus Kleinkläranlagen übertragen wurde
- Anlage 8: Übersichtsplan zu Anlage 7

Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung

- (1) Die Änderung der Eingangsformel der Ursprungsfassung der Allgemeinen Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide vom 15. Dezember 2015 tritt rückwirkend am 20. Dezember 2015 in Kraft.
- (2) Die Änderung der Eingangsformel der 1. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide vom 16. Dezember 2019 tritt rückwirkend am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (3) Im Übrigen tritt die 2. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Allgemeinen Abwassersatzung werden hiermit ausgefertigt und sind bekannt zu machen.

Heide, den 08.06.2022

Uwe Krüger
Verbandsvorsteher

Inkrafttreten der 3. Änderungssatzung

Die 3. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Allgemeinen Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide werden hiermit ausgefertigt und sind bekannt zu machen.

Heide, den 9. Oktober 2023

Reiner Frahm
Verbandsvorsteher

Inkrafttreten der 4. Änderungssatzung

Die 4. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 1.12.2023 in Kraft getreten Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Norderwöhren außer Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Allgemeinen Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide werden hiermit ausgefertigt und sind bekannt zu machen.

Heide, den 23.11.2023

Reiner Frahm
Verbandsvorsteher

Anlagen

- Anlage 1: Grundstücke in der Stadt Heide, bei denen die Beseitigung des Schmutzwassers aus Kleinkläranlagen übertragen wurde
- Anlage 2: Übersichtsplan zu Anlage 1
- Anlage 3: Grundstücke in der Gemeinde Lohe-Rickelshof, bei denen die Beseitigung des Schmutzwassers aus Kleinkläranlagen übertragen wurde
- Anlage 4: Übersichtsplan zu Anlage 3
- Anlage 5: Grundstücke in der Gemeinde Wöhren, bei denen die Beseitigung des Schmutzwassers aus Kleinkläranlagen übertragen wurde
- Anlage 6a/b: Übersichtsplan zu Anlage 5
- Anlage 7: Grundstücke in der Gemeinde Ostrohe, bei denen die Beseitigung des Schmutzwassers aus Kleinkläranlagen übertragen wurde
- Anlage 8: Übersichtsplan zu Anlage 7
- Anlage 9: Grundstücke in der Gemeinde Norderwöhren, bei denen die Beseitigung des Schmutzwassers aus Kleinkläranlagen und die Beseitigung des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers übertragen wurde
- Anlage 10: Übersichtsplan zu Anlage 9

Inkrafttreten der 5. Änderungssatzung

Die 5. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die

Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung -AAS-) der Gemeinde Wesseln vom 09.02.2005 außer Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Allgemeinen Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide werden hiermit ausgefertigt und sind bekannt zu machen.

Heide, den 17. Dezember 2025

Reiner Frahm
Verbandsvorsteher

Anlagen

- Anlage 1: Grundstücke in der Stadt Heide, bei denen die Beseitigung des Schmutzwassers aus Kleinkläranlagen übertragen wurde
- Anlage 2: Übersichtsplan zu Anlage 1
- Anlage 3: Grundstücke in der Gemeinde Lohe-Rickelshof, bei denen die Beseitigung des Schmutzwassers aus Kleinkläranlagen und/oder die Beseitigung des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers übertragen wurde
- Anlage 4: Übersichtsplan zu Anlage 3
- Anlage 5: Grundstücke in der Gemeinde Wöhrden, bei denen die Beseitigung des Schmutzwassers aus Kleinkläranlagen übertragen wurde
- Anlage 6a/b: Übersichtsplan zu Anlage 5
- Anlage 7: Grundstücke in der Gemeinde Ostrohe, bei denen die Beseitigung des Schmutzwassers aus Kleinkläranlagen übertragen wurde
- Anlage 8: Übersichtsplan zu Anlage 7
- Anlage 9: Grundstücke in der Gemeinde Norderwöhrden, bei denen die Beseitigung des Schmutzwassers aus Kleinkläranlagen und/oder die Beseitigung des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers übertragen wurde
- Anlage 10: Übersichtsplan zu Anlage 9
- Anlage 11: Grundstücke in der Gemeinde Wesseln, bei denen die Beseitigung des Schmutzwassers aus Kleinkläranlagen übertragen wurde
- Anlage 12: Übersichtsplan zu Anlage 11